

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: UCIP

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MZ85PWXSCY0D92

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja	☐ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des ESG-Ansatzes wird beim Fondsmanagement in Bezug auf Investitionen eine Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien (ESG-Anlageuniversum) herangezogen. Analyseseitig werden die Dienstleistungen von MSCI ESG Research herangezogen, welche umfassende ESG-Ratings/-Scores vornimmt und zur Verfügung stellt. Das MSCI Rating zeigt die Exponierung jedes Staates oder Unternehmens bzw. Fonds gegenüber den wichtigsten ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

Die negativen Ausschlusskriterien und positiven Selektionskriterien werden im Fondmanagement in Bezug auf Investitionen wie folgt berücksichtigt:

- Berücksichtigung kontroverser Geschäftsfelder: Thermische Kohle (> 10% des Umsatzes), Konventionelle Waffen (> 5% des Umsatzes der Herstellung bzw. 15% des Umsatzes bei Zulieferung und Service), kontroverse Waffen, nukleare Waffen
- Folgendes Ausschlusskriterium gilt hinsichtlich kontroverser Geschäftspraktiken: Verstöße gegen den UN Global Compact: Die 10 universellen Prinzipien des UN Global Compact betreffen die Bereiche Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Für all diese Bereiche werden von uns regelmäßig Maßnahmen erstellt.

Anlagen, welche gegenüber den genannten Kontroversen exponiert sind, werden nicht einfach pauschal ausgeschlossen. Im Rahmen der Portfoliokonstruktion suchen wir die besten Subinvestments aus und akzeptieren auf Gesamtportfolioebene falls erforderlich Toleranzgrenzen von jeweils 5% bei den zuvor angeführten Kriterien.

Im Zuge der positiven Selektionskriterien in Bezug auf Subinvestments wird zumindest 51% des Fondsvermögens in Titel investiert, die über ökologisch/soziale Merkmale verfügen.

In Bezug auf Investitionen in andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) erfüllen diese Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Einzeltitel und Fonds werden das ESG-Rating-System und die dahinterstehenden Analysen/Auswertungen von MSCI ESG Research herangezogen. Die sind je nach Finanztitel zB Treibhausgasemissionen, der Kohlenstoff-Fußabdruck, die Treibhausgasintensität, die Intensität des Energieverbrauchs klimarelevanter Sektoren, die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen, zusätzliche Indikatoren mit umweltbezogenen und sozialen Dimensionen (Abholzung, Maßnahmen gegen Korruption, etc).

In Bezug auf Investitionen auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) erfüllen diese Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, durch den im Rahmen des Fondmanagements herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren („Principal Adverse Impacts“; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien. Bei den börsennotierten Aktien, festverzinslichen Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt die Zürcher Kantonalbank Österreich AG ein Screening der PAI-Indikatoren auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG setzt auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen Anlagebeschränkungen wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Maßnahmen und deren spezifischen Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert.

Auch bei der Stimmrechtsausübung (sogen. "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe Aktionärsrechte-Policy, unter www.llbinvest.at / Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Fonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien.

Ziel des UCIP ("Investmentfonds", "Fonds") ist auf lange Sicht die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Wertschwankungen. Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert. Der Investmentfonds kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Aktien, bis zu 49% des Fondsvermögens in Schuldtitel, in Geldmarktinstrumente, in Sichteinlagen (bzw. kündbare Einlagen) und/oder bis zu 100% des Fondsvermögens in andere Fonds investieren.

Börsennotierte Aktien werden mindestens zu 51% des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Investmentfonds (durchgerechnet) investiert. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Investmentfonds investiert zumindest 51% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentfonds und/oder Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, welche ESG-Kriterien ("E" steht für Environment/Umwelt, "S" für Soziales und "G" für Governance/ Unternehmensführung) berücksichtigen.

Externer Verwalter ist die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Salzburg.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Durch die Einhaltung der negativen Ausschlusskriterien und der Vorgabe eines ESG-Rating (siehe dazu Details oben), bezogen auf einzelne Investments, wird im Fondsmanagement ein verbindlich einzuhaltendes Rahmenwerk zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass es auf Gesamtportfolioebene Toleranzgrenzen für die erwähnten Ausschlusskriterien gibt, sowie das ESG-Rating mindestens "A" ergeben muss und ein maximaler Anteil von 20% an nicht gerateten Investitionen nicht überschritten werden darf.

In Bezug auf Investitionen in andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) erfüllen diese Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Durch die negativen Ausschlusskriterien und der Mindestgrenze von Titel mit einem ESG-Rating (siehe dazu Details oben) wird in Bezug auf Einzelinvestments der Umfang der Investitionen reduziert.

In Bezug auf Investitionen in andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) erfüllen diese Art 8 oder Art 9 der europäischen Offenlegungsverordnung.

Durch ESG-Rating-Erfordernisse (siehe dazu Details oben) wird der Umfang der Investitionen reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der herangezogene Dienstleister MSCI ESG Research bewertet im Bereich der guten Unternehmensführung ("G", Governance) die langfristige Stabilität und das Funktionieren des Finanz-, Justiz- und politischen Systems sowie die Fähigkeit eines Staates die Umwelt- und Sozialrisiken zu adressieren. Bei Unternehmen/Fonds basiert das MSCI-Rating auf der granularen Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit, der Hauptprodukte und Segmente, der Standorte der Vermögenswerte und der Einnahmen sowie anderer relevanter Messgrößen wie der Produktionsauslagerung. Genannte Bewertung mündet in einem sogenannten "Good-Governance-Test" (Einhaltung Arbeitsrechte, Vermeidung Korruption, Verfolgung ethischer Geschäftspraktiken, Struktur der Geschäftsführung, Korrekte Berichterstattung, Verhalten iZm der Unternehmensbesteuerung).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

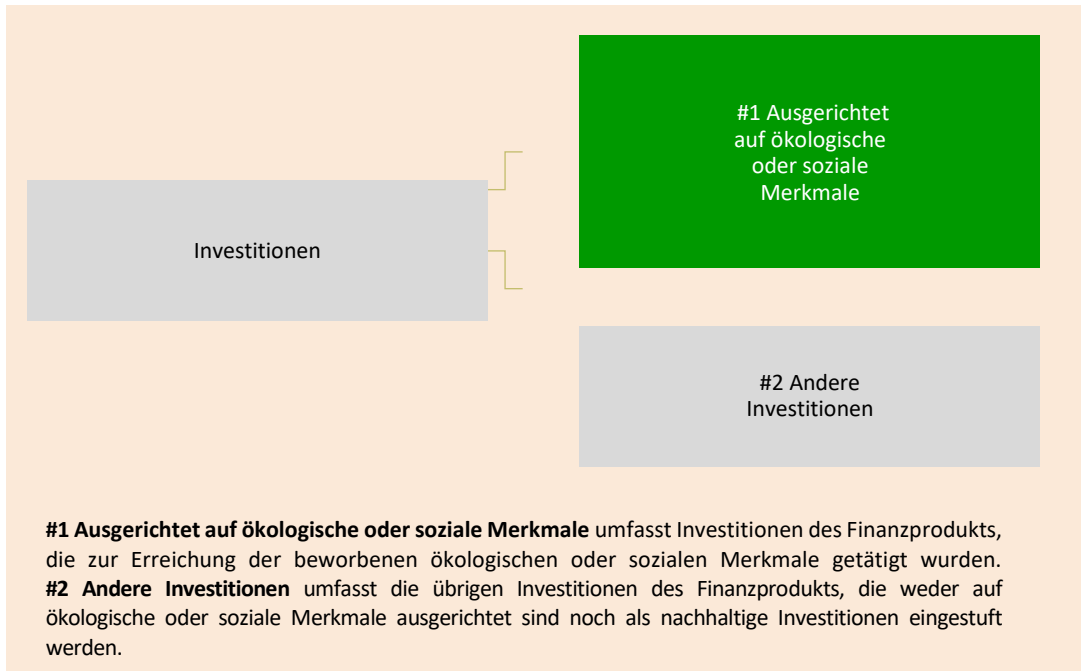
Im Zuge der positiven Selektionskriterien in Bezug auf Subinvestments wird zumindest 51% des Fondsvermögens in Titel investiert, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Der verbleibende Teil muss nicht zwingend in Titel mit ökologischen oder sozialen Merkmalen investieren (siehe dazu oben unter „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzinstrument verfolgt?“)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar (es werden beim Fondsmanagement keine nachhaltigen Investitionen getätigt und keine Umweltziele verfolgt/angestrebt. Die „Taxonomie-Quote“ in Bezug auf Umweltziele oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beträgt „null“)

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Nicht anwendbar.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at, unter "Investmentfonds", "Investmentfonds", "Fonds anzeigen"